

Recht im Alltag: Abgangsentschädigung in der Praxis

Die Abgangsentschädigung ist eine finanzielle Leistung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen zu erbringen hat. Die Einführung des BVG-Obligatoriums hat jedoch deren Bedeutung stark reduziert. Nachfolgend ein Überblick über den Zweck sowie die Voraussetzungen der Abgangsentschädigung und deren praktische Relevanz.



Deborah Walton

Patrick Hauser

Bei der Abgangsentschädigung handelt es sich um eine finanzielle Leistung im Umfang von zwei bis acht Monatslöhnen (vgl. insbesondere Anhang 11 LMV 2005), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen erbringen muss. Damit sollen die nachteiligen sozialen Folgen der Beendigung eines langjährigen Arbeitsverhältnisses gemildert werden.

Für die Entstehung eines Anspruchs auf Abgangsentschädigung sind ein Mindestalter von 50 Jahren und eine Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren vorausgesetzt (Art. 67 Abs. 1 LMV, Art. 339b OR), wobei diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Der Anspruch auf Abgangsentschädigung entsteht mit Beendigung des Arbeitsvertrages.

Praktische Bedeutung reduziert

Eine solche Abgangsentschädigung gelangt jedoch nur in dem Umfang zur Auszahlung, als kein Umstand vorliegt, welcher die Ausrichtung ganz oder teilweise ausschliesst (vgl. dazu Art. 339c Abs. 3, Art. 339d OR). Der Zweck der Abgangsentschädigung besteht in der Sicherung einer minimalen Altersvorsorge für langjährige und ältere Arbeitnehmer. Mit der Einführung des BVG-Obligatoriums (2. Säule) sowie der vollen Freizügigkeit hat sich die praktische

Bedeutung der Abgangsentschädigung jedoch stark reduziert.

In diesem Sinne können Leistungen der Personalvorsorgeeinrichtung in dem Umfang an die Abgangsentschädigung angerechnet werden, in dem sie vom Arbeitgeber finanziert worden sind (vgl. Art. 339d Abs. 1 OR). Anrechenbar sind zudem auch Zinsen auf den Arbeitgeberbeiträgen, denn Zinsen hat im Sinne des Gesetzes ebenfalls der Arbeitgeber finanziert. Des Weiteren sind auch die Prämien für eine mit der Personalvorsorge verbundene Risikoversicherung an die Abgangsentschädigung anrechenbar (J. Brühwiler, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, 2. überarbeitete Auflage, N. 1 zu Art. 339d OR).

Auszahlung nur in seltenen Fällen

Aufgrund dieser Anrechnungsmöglichkeit wird heutzutage

eine Abgangsentschädigung wohl kaum je mehr zur Auszahlung gelangen. Übersteigt der Wert der Vorsorgeleistung (BVG) die auszurichtende Abgangsentschädigung, so entfällt dieselbe nämlich vollständig.

Unter Umständen kann eine Abgangsentschädigung jedoch für Kleinverdiener, namentlich Teilzeitbeschäftigte, deren Einkommen sich ausserhalb des koordinierten beziehungsweise des versicherten Lohnes befindet, weiterhin von Bedeutung sein (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 BVG, Art. 5 BVV2). Zudem kann eine Abgangsentschädigung auch vertraglich ausdrücklich zugesichert worden sein, wonach eine solche stets gemäss der betreffenden vertraglichen Abmachung ausbezahlt ist. ▢

*lic. iur. Patrick Hauser,
Mitarbeiter Rechtsdienst SBV*

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 01 258 82 00 erreichen Sie uns, lic. iur. Deborah Walton, Leiterin des Rechtsdiensts, sowie lic. iur. Patrick Hauser, juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst, am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag und Mittwoch von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliednummer erreichen Sie uns über die E-Mail-Adressen dwalton@baumeister.ch und phauser@baumeister.ch.

Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen an folgende Adresse: Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich. ▢